

**INCLUSION.**  
HANDICAP

## **DIE IV IN ZAHLEN 2026**

---

**Kostenbeiträge / Geldbeiträge / Preislimiten**



Herausgeber: Inclusion Handicap



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Hilfsmittel .....</b>	<b>3</b>
1.1. Allgemeine Bestimmungen .....	3
1.2. Amortisationsbeiträge bei Motorfahrzeugen .....	3
1.3. Hörgeräte.....	3
1.4. Übrige Preislimiten .....	4
1.5. Kostenbeiträge an selber angeschaffte Hilfsmittel.....	4
1.6. Selbstbehalte.....	5
1.7. Betriebs- und Unterhaltskostenbeiträge.....	5
1.8. Dienstleistungen Dritter an Stelle eines Hilfsmittels.....	5
<b>2. Übrige Eingliederungsmassnahmen.....</b>	<b>6</b>
2.1. Berufliche Massnahmen .....	6
2.2. Reise- und Verpflegungskosten.....	6
2.3. Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung .....	7
2.4. Taggeld für ehemals erwerbstätige Personen .....	7
<b>3. Hilflosenentschädigung .....</b>	<b>8</b>
3.1. Hilflosenentschädigung für Minderjährige .....	8
3.2. Hilflosenentschädigung für Volljährige .....	8
3.3. Assistenzbeitrag .....	8
<b>4. Renten .....</b>	<b>9</b>
4.1. Ordentliche Vollrenten nach neuem Recht (Renten ab 1.1.22) .....	9
4.2. Ordentliche Vollrenten nach altem Recht (Renten vor 31.12.21 /Besitzstand) ....	9
4.3. Ausserordentliche Renten für Früh- und Geburtsbehinderte sowie Mindestrenten bei Eintritt der Invalidität bis zum 25. Altersjahr nach neuem Recht (Renten ab 1.1.22) .....	9
4.4. Ausserordentliche Renten für Früh- und Geburtsbehinderte sowie Mindestrenten bei Eintritt der Invalidität bis zum 25. Altersjahr nach altem Recht (Renten vor 31.12.21 / Besitzstand).....	10
<b>5. Ergänzungsleistungen .....</b>	<b>11</b>
5.1. Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (für zu Hause wohnende Personen)	11
5.2. Anrechenbarer Bruttomietzins (Höchstbeträge).....	11
5.3. Vermögensfreibeträge .....	12
5.4. Hypothetisches jährliches Erwerbseinkommen bei Invalidität von unter 70%....	12
5.5. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Höchstbeträge) .....	12



**Abkürzungen.....13**



## 1. Hilfsmittel

### 1.1. Allgemeine Bestimmungen

(HVI 2 – 8; KHMI 1001 ff)

- Erwerbstätigkeit, als Voraussetzung für die Abgabe von Hilfsmitteln, bei deren Ziffer sich ein \* befindet: Jahreseinkommen mindestens 5000.–
- Existenzsichernde Erwerbstätigkeit, als Voraussetzung für die Abgabe von Motorfahrzeugen; monatliches Einkommen mindestens 1890.–
- Abgabe von Hilfsmitteln zu Eigentum, wenn diese wegen individueller Anpassung in Zukunft nicht weiter verwendungsfähig sind oder die Anschaffungskosten nicht höher sind als 400.–
- Unentgeltliche Überlassung leihweise abgegebener Hilfsmittel, wenn Verkehrswert unter 400.–
- Von der versicherten Person zu bezahlende geringfügige Kosten von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz (HVI-Anhang 13.01) bis 400.–

### 1.2. Amortisationsbeiträge bei Motorfahrzeugen

(HVI-Anhang 10.04)

Mit der Gewährung der nachfolgenden jährlichen Amortisationsbeiträge sind sämtliche Kosten wie z. B. ärztliche Untersuchung, Fahrzeugabnahme, Fahrzeugausweis, Nummernschilder, Rostschutzbehandlung und die jährlichen Reparaturkosten abgegolten.

- Automobile mit und ohne Automat 3000.–

### 1.3. Hörgeräte

(HVI-Anhang 5.07, 5.07.1, 5.07.2, 5.07.3)

#### Hörgerätepauschalen

(vorbehältlich Leistungen in Härtefällen, HVI-Anhang 5.07, 5.07.2)

- bei monauraler Versorgung 840.–
- bei binauraler Versorgung 1650.–
- Reparaturen (durch den Hersteller) von Elektronikschäden 200.–
- Reparaturen (durch den Hersteller) von anderen Schäden 130.–

#### Höchstvergütungsbeiträge an Hörgeräte für Kinder

(für apparative Versorgung und Nachbetreuung, HVI-Anhang 5.07.3)

- bei monauraler Versorgung 2830.–
- bei binauraler Versorgung 4170.–

#### Knochenverankerte Hörgeräte und Mittelohrimplantate

Dienstleistungspauschale für Anpassung/Nachbetreuung (HVI-Anhang 5.07.1)



■ bei monauraler Versorgung	1000.–
■ bei binauraler Versorgung	1500.–
■ bei monauraler Versorgung von Minderjährigen	1300.–
■ bei binauraler Versorgung von Minderjährigen	1950.–

#### 1.4. Übrige Preislimiten

■ Perücken, für Anschaffungen und Reparaturen pro Kalenderjahr (HVI-Anhang 5.06)	1500.–
■ Brillengestelle (HVI-Anhang 7.01)	150.–
■ Brust-Exoprothesen (HVI-Anhang 1.03)	
– bei einseitiger Versorgung, pro Kalenderjahr	500.–
– bei beidseitiger Versorgung, pro Kalenderjahr	900.–
■ SIP-Videophone für Personen, die in Gebärdensprache kommunizieren (HVI-Anhang 15.06)	1700.–
■ Signalanlagen (HVI-Anhang 14.04)	1300.–
■ Automatischer Garagentoröffner, Beitrag (HVI-Anhang 10.04)	1500.–

#### 1.5. Kostenbeiträge an selber angeschaffte Hilfsmittel

■ Beitrag an Gerät für das Abspielen von auf Tonträger gesprochener Literatur (HVI-Anhang 11.04)	200.–
■ Max. Beitrag an Elektrobett (HVI-Anhang 14.03)	2500.–
■ Der max. Beitrag an die Mehrkosten für ein Automatikgetriebe bei Neuanschaffung eines Motorfahrzeugs wurde gestrichen.	
■ Assistenzhunde (HVI-Anhang 14.06.01 - 14.06.03)	
– Mobilitätsassistenzhund für Personen ab 16 Jahren mit einer schweren Körperbehinderung: Pauschalbeitrag (inkl. Futter- & Tierarztkosten), max. alle 8 Jahre, nur einmal pro Hund	20 280.–
– Epilepsiewarnhund für Kinder ab 4 Jahren und für Erwachsene: Pauschalbeitrag (inkl. Futter- & Tierarztkosten), max. alle 8 Jahre, nur einmal pro Hund	14 280.–
– Autismusbegleithund für Kinder zwischen 4 und 9 Jahren: Pauschalbeitrag (inkl. Futter- & Tierarztkosten), nur einmalig	20 280.–



## 1.6. Selbstbehalte

Orthopädisches Schuhwerk (KHMI 2015)

■ nach 12. Altersjahr pro Paar	120.–
■ bis 12. Altersjahr pro Paar	70.–
■ Reparaturkosten für orthopädisches Schuhwerk (KHMI 2016); pro Kalenderjahr	70.–

## 1.7. Betriebs- und Unterhaltskostenbeiträge

■ Allgemeiner Beitrag an Betrieb und Unterhalt von Hilfsmitteln (HVI 7.3, KHMI 1041); jährlich max.	485.–
■ Beitrag an die Haltung eines Blindenführhundes (HVI-Anhang 11.02); monatlich	110.–

### Jährlicher Beitrag für Batteriekosten bei Hörgeräten

(HVI-Anhang 5.07, 13.01, 5.07.3)

■ bei monauraler Versorgung	40.–
■ bei binauraler Versorgung	80.–
■ bei FM Anlagen	40.–
■ bei monauraler Versorgung von Kindern	60.–
■ bei binauraler Versorgung von Kindern	120.–

### Jährlicher Beitrag für Batteriekosten bei knochenverankerten Hörgeräten sowie Mittelohrimplantaten

(HVI-Anhang 5.07.1)

■ bei monauraler Versorgung	60.–
■ bei binauraler Versorgung	120.–

### Jährlicher Beitrag für Batteriekosten bei Cochlea-Implantaten

(HVI-Anhang 5.07.1)

■ bei monauraler Versorgung	400.–
■ bei binauraler Versorgung	800.–

## 1.8. Dienstleistungen Dritter an Stelle eines Hilfsmittels

(HVI 9; KHMI 1032 – 1034 und Anhang 1)

Jährlicher Höchstbeitrag (jedoch nicht mehr als  
jährliches Erwerbseinkommen der versicherten Person) 22 680.–



## 2. Übrige Eingliederungsmassnahmen

### 2.1. Berufliche Massnahmen

- Wirtschaftlich ausreichende Erwerbstätigkeit wird angenommen bei zu erwartendem Mindestleistungslohn von (KSBEM 1312) 2.75/Std.
- Wesentliche Mehrkosten bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung bei Übersteigen der Limite von (IVV 5bis.4; KSBEM 1314) 400.–/Jahr
- Kapitalhilfen (IVG 18d; IVV 7.1; KSBEM 2324)
- Maximaler Betrag 100 000.–

### 2.2. Reise- und Verpflegungskosten

#### Kilometerentschädigungen Privatfahrzeuge (KSVR 39, Anhang 3)

- Personenwagen -.45/km
- Motorräder -.18/km
- Kleinmotorräder, Motorfahrräder -.10/km

#### Kilometerentschädigungen bei Fahrzeugen an welche die IV einen Amortisationsbeitrag leistet

- Personenwagen, Fahrstrecke bis 20 km/Tag -.30/km
- Personenwagen, Fahrstrecke über 20 km/Tag -.25/km
- Motorräder, Kleinmotorräder, Motorfahrräder -.10/km

#### Verpflegung / Zehrgeld (IVV 5<sup>bis</sup>.6/7, 6.4, 90.4)

- bei Abwesenheit von 5 - 8 Stunden 11.50/Tag
- bei Abwesenheit von über 8 Stunden 19.–/Tag
- bei auswärtiger Übernachtung 37.50/Nacht



## 2.3. Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

### Taggeld für Personen in der Berufslehre

- Lehre nach BBG: EBA und EFZ (IVG 24ter.1) Lehrlingslohn
- ohne Lehrvertrag nach BBG (IVG 24<sup>ter.2</sup>, IVV 22.1):
  - im ersten Lehrjahr 315.–/Mt.
  - ab dem zweiten Lehrjahr 420.–/Mt.

### Taggeld für Personen, die eine höhere Berufsbildung absolvieren oder eine Hochschule besuchen (IVG 22.3, IVV 22.2)

mittleres monatliches Erwerbseinkommen von Studierenden an Hochschulen gemäss Bundesamt für Statistik

- Taggeld für Personen ab 25 Jahren (IVG 24ter.3, AHVG 34.3, 34.5) 2520.–/Monat
- Zuschlag pro Kind (IVG 23<sup>bis</sup>) 9.–/Tag, 270.–/Monat

### Abzug bei vollständiger Übernahme der Verpflegung durch die IV (IVG 24<sup>bis</sup>; IVV 21octies.1)

- bei Versicherten mit Unterhaltpflichten:  
10%, maximal aber 10.–/Tag, 300.–/Monat
- bei Versicherten ohne Unterhaltpflichten:  
20%, maximal aber 20.–/Tag, 600.–/Monat

## 2.4. Taggeld für ehemals erwerbstätige Personen

- Grundentschädigung: 80% des letzten Einkommens, maximal aber (IVG 23.1) 326.–/Tag, 9780.–/Monat
- Zuschlag pro Kind (IVG 23<sup>bis</sup>) 9.–/Tag, 270.–/Monat
- Maximales Taggeld  
(Grundentschädigung und Kindergeld, IVG 24.1) 406.–/Tag, 12 210.–/Monat
- Kürzung bei vollständiger Übernahme der Verpflegung durch die IV (IVG 24bis; IVV 21octies) bei Versicherten mit Unterhaltpflichten: 10%, maximal aber 10.–/Tag, 300.–/Monat
- Kürzung bei vollständiger Übernahme der Verpflegung durch die IV (IVG 24bis; IVV 21octies) bei Versicherten ohne Unterhaltpflichten: 20%, maximal aber 20.–/Tag, 600.–/Monat
- Entschädigung für Betreuungskosten für Nichterwerbstätige während der Eingliederung (IVG 11a, IVV 22quater) pro effektiven Eingliederungstag maximal 82.–/Tag



### 3. Hilflosenentschädigung

#### 3.1. Hilflosenentschädigung für Minderjährige

##### Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zu Hause leben

(IVG 42<sup>ter.1</sup>)

■ bei Hilflosigkeit schweren Grades	67.20/Tag
■ bei Hilflosigkeit mittleren Grades	42.-/Tag
■ bei Hilflosigkeit leichten Grades	16.80/Tag

##### Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die in einem Heim leben

(IVG 42<sup>bis.4</sup>)

Minderjährige, die in einem Heim leben, erhalten keine Hilflosenentschädigung.

##### Intensivpflegezuschlag

(IVG 42<sup>ter.3</sup>; IVV 39)

■ bei Betreuungsaufwand von mind. 8 Stunden/Tag	84.-/Tag
■ bei Betreuungsaufwand von mind. 6 Stunden/Tag	58.80/Tag
■ bei Betreuungsaufwand von mind. 4 Stunden/Tag	33.60/Tag

#### 3.2. Hilflosenentschädigung für Volljährige

##### Hilflosenentschädigung für Personen, die zu Hause leben

(IVG 42<sup>ter.1</sup>)

■ bei Hilflosigkeit schweren Grades	2016.-/Monat
■ bei Hilflosigkeit mittleren Grades	1260.-/Monat
■ bei Hilflosigkeit leichten Grades	504.-/Monat

##### Hilflosenentschädigung für Personen, die in einem Heim leben

(IVG 42<sup>ter.2</sup>)

■ bei Hilflosigkeit schweren Grades	504.-/Monat
■ bei Hilflosigkeit mittleren Grades	315.-/Monat
■ bei Hilflosigkeit leichten Grades	126.-/Monat

#### 3.3. Assistenzbeitrag

■ Ordentlicher Assistenzbeitrag (IVV 39f.1)	35.30/Stunde
■ bei Bedarf an besonderer Qualifikation (IVV 39f.2)	52.95/Stunde
■ Maximaler Assistenzbeitrag für den Nachtdienst (IVV 39f.3)	169.10/Nacht



## 4. Renten

### 4.1. Ordentliche Vollrenten nach neuem Recht (Renten ab 1.1.22)

(IVG 28b; IVV 32 – 33; V)

Invalidenrente	Rentenanspruch	mind. Rente/max. Rente
40% Rente	25% einer ganzen Rente	mind. 315.– / max. 630.–
41% Rente	27.5% einer ganzen Rente	mind. 347.– / max. 693.–
42% Rente	30% einer ganzen Rente	mind. 378.– / max. 756.–
43% Rente	32.5% einer ganzen Rente	mind. 410.– / max. 819.–
44% Rente	35% einer ganzen Rente	mind. 441.– / max. 882.–
45% Rente	37.5% einer ganzen Rente	mind. 473.– / max. 945.–
46 % Rente	40% einer ganzen Rente	mind. 504.– / max. 1008.–
47% Rente	42.5% einer ganzen Rente	mind. 536.– / max. 1071.–
48% Rente	45% einer ganzen Rente	mind. 567.– / max. 1134.–
49% Rente	47.5% einer ganzen Rente	mind. 599.– / max. 1197.–
50% Rente	50% einer ganzen Rente	mind. 630.– / max. 1260.–
51-69% Rente	Der prozentuale Anteil des Rentenanspruchs entspricht dem Invaliditätsgrad.	
70-100% Rente	100% = ganze Rente	mind. 1260.–/max. 2520.–

Zusatzrente pro Kind:

40% der IV-Rente (IVG 38)

### 4.2. Ordentliche Vollrenten nach altem Recht (Renten vor 31.12.21 /Besitzstand)

(aIVG 28 - 38; aIVV 32 – 33; V)

#### Invalidenrente

■ Ganze Rente	mind. 1260.– / max. 2520.–
■ 3/4 Rente	mind. 945.– / max. 1890.–
■ 1/2 Rente	mind. 630.– / max. 1260.–
■ 1/4 Rente	mind. 315.– / max. 630.–

Zusatzrente pro Kind (IVG 38)

■ Ganze Rente	mind. 504.– / max. 1008.–
■ 3/4 Rente	mind. 378.– / max. 756.–
■ 1/2 Rente	mind. 252.– / max. 504.–
■ 1/4 Rente	mind. 126.– / max. 252.–

### 4.3. Ausserordentliche Renten für Früh- und Geburtsbehinderte sowie Mindestrenten bei Eintritt der Invalidität bis zum 25. Altersjahr nach neuem Recht (Renten ab 1.1.22)

(IVG 37.2, 40.3)



<b>Invalidenrente</b>	<b>Rentenanspruch</b>	<b>Rentenbetrag</b>
40% Rente	25% einer ganzen Rente	420.–
41% Rente	27.5% einer ganzen Rente	462.–
42% Rente	30% einer ganzen Rente	504.–
43% Rente	32.5% einer ganzen Rente	546.–
44% Rente	35% einer ganzen Rente	588.–
45% Rente	37.5% einer ganzen Rente	630.–
46 % Rente	40% einer ganzen Rente	672.–
47% Rente	42.5% einer ganzen Rente	714.–
48% Rente	45% einer ganzen Rente	756.–
49% Rente	47.5% einer ganzen Rente	798.–
50% Rente	50% einer ganzen Rente	840.–
51-69% Rente	Der prozentuale Anteil des Rentenanspruchs entspricht dem Invaliditätsgrad.	
70-100% Rente	100% = ganze Rente	1680.–

Zusatzrente pro Kind: 40% der IV-Rente (IVG 38)

**4.4. Ausserordentliche Renten für Früh- und Geburtsbehinderte sowie Mindestrenten bei Eintritt der Invalidität bis zum 25. Altersjahr nach altem Recht (Renten vor 31.12.21 / Besitzstand)**

(IVG 37.2, 40.3)

Invalidenrente

■ Ganze Rente	1680.–
■ 3/4 Rente	1260.–
■ 1/2 Rente	840.–
■ 1/4 Rente	420.–

Zusatzrente pro Kind (IVG 38)

■ Ganze Rente	672.–
■ 3/4 Rente	504.–
■ 1/2 Rente	336.–
■ 1/4 Rente	168.–



## 5. Ergänzungsleistungen

### 5.1. Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (für zu Hause wohnende Personen)

(ELG 10.1a)

■ Alleinstehende	20 670.–/Jahr
■ Ehepaare	31 005.–/Jahr
■ Kinder bis 11 Jahre	
– 1. Kind	7590.–/Jahr
– 2. Kind	6325.–/Jahr
– 3. Kind	5270.–/Jahr
– 4. Kind	4390.–/Jahr
– Ab 5. Kind	je 3660.–/Jahr
■ Kinder ab 11 Jahre	
– 1. Kind	10 815.–/Jahr
– 2. Kind	10 815.–/Jahr
– 3. Kind	7210.–/Jahr
– 4. Kind	7210.–/Jahr
– Ab 5. Kind	je 3605.–/Jahr

### 5.2. Anrechenbarer Bruttomietzins (Höchstbeträge)

(ELG 10.1b, 10.1<sup>bis</sup>, 10.1<sup>ter</sup>; ELV 16a)

Monatliche Höchstbeträge nach Haushaltsgrösse und Region

Haushaltsgrösse	Region 1	Region 2	Region 3
1 Person	1575.–	1525.–	1390.–
2 Personen	1860.–	1810.–	1680.–
3 Personen	2065.–	1980.–	1850.–
4 Personen und mehr	2255.–	2160.–	2000.–

Monatliche Höchstbeträge für eine Einzelperson in einer Wohngemeinschaft

<u>Region 1</u>	<u>Region 2</u>	<u>Region 3</u>
930.–	905.–	840.–

Aufteilung der Regionen: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > Ergänzungsleistungen EL > Grundlagen & Gesetze > Grundlagen > Mietkosten in den EL

■ Zuschlag bei Notwendigkeit einer rollstuhlgängigen Wohnung	6900.–/Jahr
■ Nebenkostenpauschale für Personen, die eine ihnen gehörende Liegenschaft bewohnen	3480.–/Jahr



### 5.3. Vermögensfreibeträge

(ELG 11.1c und 1<sup>bis</sup>)

Vom Vermögen ist 1/15 des Betrages anzurechnen, der die folgenden Freibeträge übersteigt

■ Alleinstehende	30 000.–
■ Ehepaare	50 000.–
■ Zuschlag pro Kind	15 000.–
■ Bei selbstbewohnten Liegenschaften	112 500.–
■ Bei selbstbewohnten Liegenschaften, falls eine Hilflosenentschädigung bezogen wird oder ein Ehegatte im Heim lebt	300 000.–

### 5.4. Hypothetisches jährliches Erwerbseinkommen bei Invalidität von unter 70%

(ELV 14a.2)

■ Bei Invaliditätsgrad von 40 – 49%	27 560.–
■ Bei Invaliditätsgrad von 50 – 59%	20 670.–
■ Bei Invaliditätsgrad von 60 – 69%	13 780.–

### 5.5. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Höchstbeträge)

(ELG 14.3 und 4; ELV 19b)

#### Alleinstehende, Verwitwete, Ehegatten von im Heim wohnenden Personen

25 000.–/Jahr

■ Bei mittelschwerer Hilflosigkeit	60 000.–/Jahr
■ Bei schwerer Hilflosigkeit	90 000.–/Jahr

#### Ehepaare

50 000.–/Jahr

■ Bei mittelschwerer Hilflosigkeit eines Ehegatten	85 000.–/Jahr
■ Bei schwerer Hilflosigkeit eines Ehegatten	115 000.–/Jahr
■ Bei mittelschwerer Hilflosigkeit beider Ehegatten	120 000.–/Jahr
■ Bei mittelschwerer Hilflosigkeit eines Ehegatten und schwerer Hilflosigkeit des anderen	150 000.–/Jahr
■ Bei schwerer Hilflosigkeit beider Ehegatten	180 000.–/Jahr

#### Vollwaisen

10 000.–/Jahr

#### Heimbewohner/innen

6000.–/Jahr



## Abkürzungen

- BBG: Bundesgesetz über die Berufsbildung
- ELG: Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- ELV: Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- HVI: Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV
- IVG: Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
- IVV: Verordnung über die Invalidenversicherung
- KSBEM: Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV
- KHMI: Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV
- KSH: Kreisschreiben über Hilflosigkeit
- KSVR: Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten in der IV
- V: Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO